Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Die seit dem letzten Landtag verkündeten Handels- und Schifffahrtsverträge

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Meysenbug, und Unsern Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, die seit dem letzten Landtage verkündeten Handels- und Schifffahrtsverträge, als den Vertrag mit der Republik Meriko vom 10. Juli 1855 (Regierungsblatt 1856, Seite 245), den unterm 19. August 1856 verkündeten Nachtrag zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreich beider Sicilien vom 27. Januar 1847 (Regierungsblatt 1856, Seite 287), den unterm 11. April 1857 (Regierungsblatt 1857, Seite 122) verkündeten weiteren Nachtrag zu diesem Vertrage, den Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 289), endlich den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der orientalischen Republik Uruguay vom 23. Juni 1856 (Regierungsblatt 1857, Seite 247), Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, zur Kenntnißnahme und, so weit nöthig, zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. November 1857.

Friedrich.

v. Meysenbug. Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst befohlen, Ihnen, hochgeehrte Herren, die seit dem letzten Landtage verkündeten Handelsverträge zur Kenntnißnahme und, so weit nöthig, zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen. Es sind dieß

1) der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855 (Regierungsblatt 1856, Seite 245);
2) ein Nachtrag zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreich beider Sicilien vom 27. Januar 1847 (Regierungsblatt 1856, Seite 287);
3) ein weiterer Nachtrag zu demselben Vertrage vom 11. April 1857 (Regierungsblatt 1857, Seite 122);
4) der Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 289), endlich
5) der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Uruguay vom 23. Juni 1856 (Regierungsblatt 1857, Seite 247).

Der erste und letzte dieser Verträge bedürfen nach den Verhältnissen des Großherzogthums wohl keiner eingehenden Beleuchtung. Sie enthalten lediglich die in Verträgen mit transatlantischen Staaten üblichen Bestimmungen; die Gesetzgebung des Großherzogthums wird durch dieselben nicht berührt.

Aehnlich verhält es sich mit den unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Nachträgen zu dem Vertrage mit dem Königreich beider Sicilien, wodurch die hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrtsabgaben für die directe Fahrt verabredeten Vergünstigungen auch auf die indirecte Fahrt und auf die Einfuhr zu Lande ausgedehnt werden. Da im Zollverein in Hinsicht auf diese Abgaben schon vorher ein Unterschied zwischen directer und indirecter Fahrt nicht gemacht wurde, so gereicht der Nachtrag thatsächlich zum ausschließlichen Vortheil des Zollvereins.

Von tief greifender Bedeutung ist hingegen der unter Ziffer 4 erwähnte Vertrag mit Bremen. Bei der Wichtigkeit, welche die Hansestädte für die Vermittelung des überseeischen Verkehrs eines großen Theils des Zollvereins haben, war es längst schon als wünschenswerth anerkannt, die Beziehungen des Zollvereins zu jenen deutschen Seestädten enger zu knüpfen. Es sollte darum schon nach einer auf der IX. Generalconferenz zwischen den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung dahin gestrebt werden, im Wege der Uebereinkunft in der einen oder andern Hansestadt die Errichtung zollvereinsländischer Niederlagen zu erlangen, in welchen Erzeugnisse oder sonstige Handelsartikel des Zollvereins, die zum überseeischen Absatz bestimmt sind, niedergelegt und aus welchen diese Gegenstände nach Umständen wieder in den Zollverein ohne Zollentrichtung zurückgebracht werden könnten. Mit dem Beitritte Hannovers und Oldenburgs zum Zollverein traten im dringenden Interesse des Zollschutzes noch weitere Gründe hinzu, welche den Abschluß eines Vertrages gerade mit Bremen ganz besonders räthlich machten. So kam denn nach längeren Unterhandlungen der Vertrag zu Stande, welcher nun Ihrer Prüfung und, so weit erforderlich, Ihrer Gutheißung, hochgeehrte Herren! unterbreitet wird.

Durch denselben ist im Wesentlichen Dasjenige erreicht, was der Zollverein anzustreben in der Lage war, und es sind überdieß solche gegenseitige Erleichterungen zugestanden, welche den Verkehr zwischen deutschen Staaten, die zur Zeit noch durch Zollschranken getrennt sind, zu fördern geeignet sein dürften.

Der Vertrag besteht aus einem Hauptvertrag und vier zu diesem gehörigen Uebereinkünften.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In den Artikeln 1—3 trifft der Hauptvertrag solche Verabredungen, welche gewöhnlich den Gegenstand von Schifffahrtsverträgen bilden.

Der Artikel 4 bespricht das gegenseitige Verhältniß zur Landzollgesetzgebung. Er stellt rücksichtlich der Ein-, Aus- und Durchgangszölle den doppelten Grundsatz fest, daß die Erzeugnisse des Gebietes des andern contrahirenden Theils nicht ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staats, und daß der Waarenübergang aus dem einen Gebiet in das andere nicht ungünstiger als nach dem allgemeinen Tarife behandelt werden dürfe. Nur wenige in den bestehenden Verhältnissen begründete Ausnahmen von diesem Grundsatze sind zugelassen.

Die folgenden Artikel 5, 6, 7 und 8 nebst den zu denselben gehörigen besondern Uebereinkünften enthalten in Beziehung auf den Zollschutz und auf Verkehrserleichterungen diejenigen Bestimmungen, auf welche der Zollverein entscheidendes Gewicht zu legen alle Ursache hatte. Bremen mit seinem zerrissenen Gebiete im Innern des erweiterten Zollvereins, ohne eigenes Zollsystem und unterstützt durch die handelsfreie Wasserstraße der Weser, war für die Organisation eines umfassenden und weitverzweigten Schleichhandels ganz gelegen. Im finanziellen wie im gewerblichen Interesse des Zollvereins mußte auf Abhülfe Bedacht genommen werden. Der Vertrag mit Bremen hat zu diesem Zweck verschiedene Wege eingeschlagen.

Er hat zunächst im Artikel 5 zu einem Zollcartel geführt, dessen nähere Bestimmungen in der Uebereinkunft I. enthalten sind. In dieser Uebereinkunft sichert die freie Hansestadt Bremen ihre Mitwirkung zu, nicht nur (Artikel 1—10 und Artikel 18—28) durch Ueberwachung verdächtiger Personen, durch das Verbot oder die Beschränkung der Errichtung von Waarenniederlagen in der Nähe der Zollgrenze, durch die Verpflichtung ihrer Behörden und Bediensteten zum Einschreiten oder zur Anzeige bei beabsichtigten oder vollführten Zollvergehen, sowie durch die Zulassung der Steuer- und Zollbeamten des Zollvereins zu gewissen dienstlichen Handlungen innerhalb des Gebiets von Bremen, endlich durch Gestattung und Beihülfe der Controlirung der Schifffahrt auf der Unterweser dem Schleichhandel in das Zollvereinsgebiet vorzubeugen, sondern auch (Artikel 11—17) vollbrachte Zollvergehen nach angemessenen Gesetzesbestimmungen zur Bestrafung zu ziehen.

Ein anderes Mittel zur Unterdrückung des Schleichhandels besteht in der bessern Abrundung der Zollgrenze des Zollvereins. In diesem Betracht sollen nach Artikel 8 des Hauptvertrags verschiedene Bremen'sche Gebietstheile dem Zollvereine angeschlossen werden, worüber die genaueren Bestimmungen in der Uebereinkunft III. und IV. getroffen sind.

Immerhin aber blieb noch ein weiterer Wunsch im Interesse der Zollsicherheit. Mit Rücksicht auf die vertragsmäßige Freiheit der Schifffahrt auf der Weser mußte anfänglich nach Erweiterung des Zollvereins die Weser oberhalb Bremen bis tief in das Innere des Zollvereins hinein einer sehr kostspieligen und doch für die Zollsicherheit wenig genügenden Bewachung unterworfen werden, und es ließ sich unter den obwaltenden Verhältnissen eine Abhülfe nicht wohl auf anderem Wege erwarten, als dadurch, daß alle von Bremen stromaufwärts gehenden Fahrzeuge schon in Bremen Seitens des Zollvereins zollamtlich abgefertigt werden. Auch diesem Bedürfnisse ist entsprochen, indem nach Artikel 6 des Hauptvertrags, sowie nach der Uebereinkunft II. in Bremen ein Hauptzollamt des Zollvereins errichtet werden soll, welches zur zollamtlichen Abfertigung aller jener Fahrzeuge befugt und verpflichtet ist.

Wie aber diese Abfertigungen nicht ausschließlich dem Zollschutze dienen, sondern überdieß wesentlich zur Erleichterung des Schifffahrtsverkehrs zwischen Bremen und dem Zollverein gereichen, so konnte das gedachte Hauptzollamt füglich noch zur Herbeiführung weiterer Verkehrserleichterungen zwischen beiden Gebieten benützt werden. Es ist denn auch nach demselben Artikel 6 und der zugehörigen Uebereinkunft dem zollvereinsländischen Hauptzollamte in Bremen die zollamtliche Abfertigung des Verkehrs auf der von Bremen nach dem Zollverein gehenden Eisenbahn übertragen, wodurch es möglich gemacht ist, daß die Eisenbahnzüge nicht nach kaum begonnener Fahrt wieder an der Zollgrenze anhalten müssen. Wie sehr diese Verkehrserleichterung im beiderseitigen Bedürfnisse lag, geht schon daraus hervor, daß das Königreich Hannover schon vor seinem Beitritte zum Zollverein eine Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Bremen errichtet hatte.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es soll ferner nach Artikel 7 des Hauptvertrags eine Zollvereinsniederlage in Bremen errichtet werden, welche nach den Bestimmungen der Uebereinkunft II. unter Aufsicht und Controle des dortigen zollvereinsländischen Hauptzollamtes steht. Wie früher erwähnt, war das Bedürfniß nach einer solchen Niederlage schon längst von den Vereinsregierungen erkannt worden. Sie hat den Zweck, Erzeugnisse des Zollvereins und sonstige im freien Verkehr des letzteren befindliche Waaren, welche zum Absatz nach andern, besonders überseeischen Ländern bestimmt sind, unter dem Vorbehalte aufzunehmen, daß dieselben bei etwa geänderten Conjuncturen ohne Zollentrichtung in den Zollverein zurückgebracht werden können. Ein solche Einrichtung, bei welcher die für solche Fälle sonst nöthigen, schwierigen, zeitraubenden und in der Regel auch kostspieligen Nachweisungen über die Herkunft aus dem Vereinsgebiet wegfallen, kann für die Entwickelung des vereinsländischen Gewerbfleißes und Handels nur vortheilhaft sein.

Wenn im Bisherigen diejenigen Bestimmungen besprochen sind, durch welche bestimmt hervorgetretenen dringenden Bedürfnissen abgeholfen werden soll, so ist es gewiß nur zu billigen, daß man sich hierauf beim Vertragsabschlusse nicht beschränkt hat, daß man vielmehr bestrebt war, auch in anderen Beziehungen, so weit nur immer thunlich, den gegenseitigen Verkehr zu erleichtern und zu fördern. So sind im Artikel 9 des Hauptvertrags für Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche im andern Gebiet für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen und welche selbst oder durch Reisende unter Vorzeigung von Mustern im andern Gebiet Bestellungen aufsuchen, rücksichtlich der Befreiung von der Abgabenentrichtung, und im Artikel 13 des Hauptvertrags für den Markt- und Meßbesuch rücksichtlich der Gleichstellung der Angehörigen des andern Theils mit den eigenen Angehörigen in der Entrichtung von Abgaben im Wesentlichen dieselben Begünstigungen zugestanden, welche auch in dem gleichen Verkehr der Zollvereinsstaaten unter sich und mit Oesterreich gelten. Es ist ferner im Artikel 10 für gewisse Artikel bei deren Einfuhr in den Zollverein aus Bremen'schem Gebiet Zollfreiheit zugesichert. Da die fraglichen Gegenstände notorisch der Regel nach Erzeugnisse des Zollvereins sind, welche auf den Markt nach Bremen gebracht und dort von Angehörigen des Zollvereins angekauft wurden, so ist diese Zollfreiheit an sich begründet und bei der Geringfügigkeit der Zollsätze, welchen diese Waaren nach dem Vereinszolltarif unterliegen, sieht man mit Recht von der Beibringung eines umständlichen Nachweises über die Abstammung aus dem Zollverein ab. Es sollen ferner nach den Artikeln 11 und 12 beim Verkehr auf Messen und Jahrmärkten und beim Verkehr auf den Viehmärkten im Wesentlichen dieselben Erleichterungen gegenseitig eintreten, welche die Gesetzgebung des Zollvereins schon längst allgemein zugesteht.

Es sollen endlich nach Artikel 14 für Grundstücke, welche in Folge des Anschlusses einzelner Bremen'scher Gebietstheile an den Zollverein durch die Zolllinie von dem Hauptgute oder dem Hofe getrennt werden, einige in der Natur der Sache liegende Begünstigungen eingeräumt werden.

Der Artikel 15 ordnet das Verhältniß der bei dem Hauptzollamte zu Bremen angestellten Beamten zu ihrem Vaterlande und zu der freien Stadt Bremen in angemessener Weise.

Die noch übrigen Artikel 16, 17 und 18 betreffen den Vollzug und die Dauer des Vertrags und bedürfen keiner Erläuterung.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg